

5. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren des Abwasser- und
Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming
(Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 27.11.2019 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming beschlossen:

I. sachliche Änderungen

§ 1

§ 3 Abs. 6 und 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige dem Verband bis zum 20.01. des Folgejahres anzuzeigen. Die Wassermengen sind durch geeichte und zugelassene Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Nachweis des Einbaus ist durch ein bei der Heidewasser GmbH registriertes Installateurunternehmen zu bescheinigen. Dazu hat der Gebührenpflichtige bei dem Verband einen Antrag auf Einbau einer Wasserzählereinrichtung zu stellen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen frostsichere Unterbringung zu sichern.

Die Wasserzähler werden durch den Verband kostenpflichtig verplombt.

Zusatz- und Absetzzähler, die vor Inkrafttreten der Satzung eingebaut und vom Verband verplombt wurden, haben Bestandsschutz bis zum Ablauf der Eichfrist. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Für die Bestimmungen des Wasserverbrauches ohne Messeinrichtung kommen nachstehende Pauschalrichtwerte zur Anwendung:

1. Schätzgrundlage: 30 m³ pro Einwohner im Jahr
(mit Wohnsitz gemeldet Einwohner per 30.06. des Veranlagungsjahres).

Die Befüllung von Schwimmbecken und Poolanlagen mit Wasseraufbereitung darf nicht über den Absetzzähler erfolgen. Das mit Desinfektions- und Entkeimungsmittel behandelte Poolwasser ist in die Kanalisation abzuleiten.

- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind werden nur abgesetzt, wenn diese durch einen vom Verband verplombten Wasserzähler (Absetzzähler) festgestellt wurden. Der Einbau eines Absetzzählers ist beim Verband zu beantragen. Abs. 6 S. 1-6 gelten sinngemäß.

II. Inkrafttreten

§ 2

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming (Schmutzwassergebührensatzung) tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Zerbst, den 27.11.2019


Andreas Dittmann
Verbandsgeschäftsführer

